

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<b>47. Jahrgang</b>	<b>Salzgitter, 11. März 2020</b>	<b>Nummer 6</b>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>19</b>	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg – Gesundheitsamt für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe.	29
<b>20</b>	Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzburg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020	32

## Amtliche Bekanntmachungen

### 19

#### Allgemeinverfügung

**der Stadt Salzgitter - Gesundheitsamt  
für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe.**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

- a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff NSchG und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),
- b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen, und
- d) Berufsschulen und Hochschulen,
- e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter [www.rki.de/ncov-risikogebiete](http://www.rki.de/ncov-risikogebiete) tagesaktuell abrufbar.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.

3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

6. Hält sich eine Person nicht an das Betretensverbot, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich eine namentliche Meldung in Textform an das Gesundheitsamt zu erstatten.

#### Begründung

Zu Ziffer 1: Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete das Betreten der in den Buchstaben a) bis d) definierten Einrichtungen verboten.

Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Zu Buchstabe a) Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b) In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrern aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Zu Buchstabe c) Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d) Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten. Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde. Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab. Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Zu Ziffer 2:

Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 3:

Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 4727, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Salzgitter, den 11.03.2020

gez. Eric Neiseke

## 20

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	369.590.618 Euro	371.103.445 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	370.813.651 Euro	386.254.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	453.500 Euro	5.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	250.300 Euro	250.300 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	370.416.312 Euro	364.501.810 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.930.788 Euro	360.866.485 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.519.199 Euro	47.791.012 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.045.130 Euro	58.906.202 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.525.931 Euro	11.115.190 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000 Euro	10.400.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	392.461.443 Euro	423.388.013 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	378.375.918 Euro	430.152.687 Euro

## § 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1. im <b>Erfolgsplan</b> mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	6.744.000 Euro	6.618.000 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	6.527.000 Euro	5.924.000 Euro
2. im <b>Vermögensplan</b> mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	6.073.600 Euro	7.011.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	6.073.600 Euro	7.011.000 Euro

festgesetzt.

## § 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1. im <b>Erfolgsplan</b> mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	32.128.336 Euro	32.427.934 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	32.950.689 Euro	33.120.776 Euro
2. im <b>Vermögensplan</b> mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	3.958.500 Euro	3.418.800 Euro
2.2 der Ausgaben auf	3.958.500 Euro	3.418.800 Euro

festgesetzt.

## § 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1. im <b>Erfolgsplan</b> mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	47.766.373 Euro	47.408.016 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	43.532.012 Euro	44.966.875 Euro

2. im **Vermögensplan** mit  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einnahmen auf	43.611.000 Euro	25.139.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	43.611.000 Euro	25.139.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.375.531 Euro (2019) bzw. 6.640.190 Euro (2020) festgesetzt.

### § 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

### § 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

### § 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.150.400 Euro (2019) bzw. 4.475.000 Euro (2020) veranschlagt. Die Kreditermächtigung beinhaltet 943.000 Euro (2019) bzw. 0 Euro (2020) für Flüchtlingsmaßnahmen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro (2019) bzw. 640.000 Euro (2020) festgesetzt.

### § 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen von 22.156.000 Euro (2019) bzw. 33.365.000 Euro (2020) veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 Euro (2019) bzw. 350.000.000 Euro (2020) festgesetzt.

## § 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

## § 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

## § 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgelegt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt :

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H	350 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	540 v. H	540 v. H
2. Gewerbesteuer	440 v. H	440 v. H

## § 6

- Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 Euro übersteigt.
- Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 Euro übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.

5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 29 Nr. 2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Salzgitter, den 06.12.2019

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

## Anlage zur Ergänzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

### Anpassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an das amtliche Muster gem. § 178 Abs. 3 NKomVG Darstellung der Veränderungen im Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 27.11.2019 die 1.Nachtragshaushaltssatzung für 2019 und 2020 beschlossen.

Nachfolgend werden der 1. Nachtragshaushaltssatzung die gem. § 115 NKomVG erforderlichen Veränderungs- darstellungen ergänzt.

Zu § 1: Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	354.944.588	14.646.030	0	369.590.618
ordentliche Aufwendungen	368.946.619	1.867.032	0	370.813.651
außerordentliche Erträge	5.000	448.500	0	453.500
außerordentliche Aufwendungen	250.300	0	0	250.300
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	346.170.701	24.245.612	0	370.416.313
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.381.816	0	-3.451.028	345.930.788
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.455.775	63.424	0	15.519.199
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.337.370	0	-292.240	22.045.130
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.881.595	0	-355.664	6.525.931
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000	0	0	10.400.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	368.508.071	23.953.372	0	392.461.443
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	382.119.186	0	-3.743.268	378.375.918

## Anlage zur Ergänzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

### Anpassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an das amtliche Muster gem. § 178 Abs. 3 NKomVG Darstellung der Veränderungen im Haushaltsjahr 2019

Zu § 1 c: Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes-Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik-

	gegenüber den bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträgen	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Erfolgsplan</b>				
Erträge	47.968.051	0	-201.678	47.766.373
Aufwendungen	46.917.452	0	-3.385.440	43.532.012
<b>Vermögensplan</b>				
Einnahmen	45.772.000	0	-2.161.000	43.611.000
Ausgaben	45.772.000	0	-2.161.000	43.611.000

zu § 2: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Kreditermächtigung</b>	5.675.531	0	-300.000	5.375.531

zu 2 c: Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Kreditermächtigung</b>	1.206.064	0	-55.664	1.150.400
davon für Flüchtlingsmaßnahmen	943.000	0	0	943.000

## Anlage zur Ergänzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

### Anpassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an das amtliche Muster gem. § 178 Abs. 3 NKomVG Darstellung der Veränderungen im Haushaltsjahr 2019

zu § 3: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	800.000	0	0	800.000

zu § 3 c: Die im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik- veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	24.211.360	0	-2.055.360	22.156.000

zu § 4: Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Liquiditätskreditvolumen</b>	300.000.000	0	0	300.000.000

## Anlage zur Ergänzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

### Anpassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an das amtliche Muster gem. § 178 Abs. 3 NKomVG Darstellung der Veränderungen im Haushaltsjahr 2020

Nachfolgend werden der 1. Nachtragshaushaltssatzung die gem. § 115 NKomVG erforderlichen Veränderungs- darstellungen ergänzt.

Zu § 1: Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	358.717.890	12.385.555	0	371.103.445
ordentliche Aufwendungen	377.309.390	8.945.010	0	386.254.400
außerordentliche Erträge	5.000	0	0	5.000
außerordentliche Aufwendungen	250.300	0	0	250.300
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.584.332	14.917.478	0	364.501.810
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	357.597.645	3.268.840	0	360.866.485
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.266.916	28.524.096	0	47.791.012
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.120.712	33.785.490	0	58.906.202
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.853.796	5.261.394	0	11.115.190
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000	0	0	10.400.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	374.705.044	48.682.969	0	423.388.013
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	393.118.357	37.034.330	0	430.152.687

## Anlage zur Ergänzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

### Anpassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an das amtliche Muster gem. § 178 Abs. 3 NKomVG Darstellung der Veränderungen im Haushaltsjahr 2020

Zu § 1 c: Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes-Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik-

	gegenüber den bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträgen	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Erfolgsplan</b>				
Erträge	47.405.316	2.700	0	47.408.016
Aufwendungen	43.632.874	1.334.001	0	44.966.875
<b>Vermögensplan</b>				
Einnahmen	21.742.000	3.397.000	0	25.139.000
Ausgaben	21.742.000	3.397.000	0	25.139.000

zu § 2: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Kreditermächtigung</b>	2.392.140	4.248.050	0	6.640.190

zu 2 c: Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Kreditermächtigung</b>	3.461.656	1.013.344	0	4.475.000
davon für Flüchtlingsmaßnahmen	0	0	0	0

## Anlage zur Ergänzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

### Anpassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an das amtliche Muster gem. § 178 Abs. 3 NKomVG Darstellung der Veränderungen im Haushaltsjahr 2020

zu § 3: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	0	640.000	0	640.000

zu § 3 c: Die im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik- veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	0	33.365.000	0	33.365.000

zu § 4: Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

	gegenüber dem bisherigen Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit neu festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Liquiditätskreditvolumen</b>	330.000.000	20.000.000	0	350.000.000

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 130 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 23 KomHKVO, dem RdErl. des Nds. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 21.07.2014 (Az. 33.1-10245/1) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 06.03.2020 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2019\_2020) erteilt worden.

2.3. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 12.03.2020 bis zum 20.03.2020 im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -  
Team Finanzmanagement  
Joachim Campe Straße 14 (in der Technik-Zentrale der AVACON)  
38226 Salzgitter,

im Modul 8, Zimmer 08.18

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 06.03.2020

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)